



Volksschulwesen der Stadt Zürich

Eine Orientierungshilfe für Elternvertreterinnen und -vertreter

Stadt Zürich
Schul- und Sportdepartement
Amtshaus Parkring 4
Postfach
8027 Zürich

044 413 87 03
www.stadt-zuerich.ch/ssd



Inhaltsverzeichnis

1.	Der Kanton Zürich	2
1.1	Die kantonale Bildungsdirektion	2
1.2	Das kantonale Volksschulamt	3
1.3	Die kantonale Fachstelle für Schulbeurteilung	4
1.4	Der kantonale Bildungsrat	4
2.	Die Stadt Zürich	5
2.1	Die politische Gemeinde Stadt Zürich	5
2.2	Das städtische Schul- und Sportdepartement (SSD)	7
2.2.1	Das Schulamt (SAM)	8
2.2.2	Die Schulgesundheitsdienste (SG)	9
2.3	Die Kreisschulpflegen	10
2.4	Die geleitete Schule und die Schulleitung	12
3.	Rechtsschutz in Schulsachen	13
3.1	Instanzenzug im Volksschulwesen	14



1. Der Kanton Zürich

1.1 Die kantonale Bildungsdirektion

Die öffentliche Volksschule im Kanton Zürich ist den Grundwerten des demokratischen Staatswesens verpflichtet. Die Hauptzuständigkeit für den Volksschulbereich liegt im Kanton Zürich beim [Volksschulamt](#), das in der [Bildungsdirektion](#) eingegliedert ist. Geleitet wird die Bildungsdirektion von der vom Volk gewählten [Regierungsrätin Regina Aepli](#), die als so genannte Bildungs- oder **Erziehungsdirektorin** amtiert. Neben dem Volksschulamt gehört unter anderem auch das [Mittelschul- und Berufsbildungsamt](#) zur Bildungsdirektion. Während die Volksschulen von den Schulgemeinden verwaltet werden, sind die öffentlichen Mittelschulen direkt durch den Kanton Zürich geführt und beaufsichtigt. Daher werden die Gymnasien gelegentlich auch Kantonsschulen genannt.

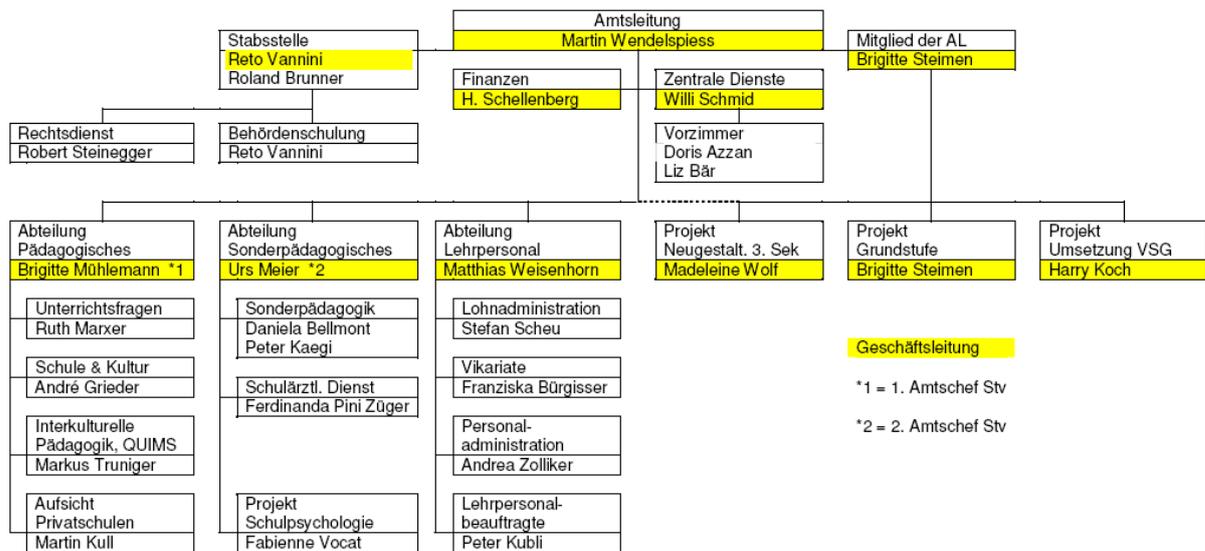


[Organigramm Bildungsdirektion](#)



1.2 Das kantonale Volksschulamt

Das **Volksschulamt** ist für den Volksschulbereich des Kantons Zürich (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule) zuständig. Schwerpunkte in diesem Tätigkeitsbereich bilden schulorganisatorische Aufgaben, die Verwaltung der Finanzen und des Lehrpersonals, Rechtsdienstaufgaben für die Schulgemeinden, Unterrichts- und Lehrplanfragen sowie Koordinations-, Aufsichts- und Beratungsaufgaben für den Sonderschulbereich. Von grosser Bedeutung sind zurzeit die Folgearbeiten, die sich aufgrund des [neuen Volksschulgesetzes \(VSG\)](#) ergeben.



[Organigramm Volksschulamt](#)

Im Rahmen der kantonalen Finanzplanung werden auf der kantonalen Ebene beispielsweise auch die Klassengrössen, die verfügbaren Lehrpersonen für die Schulgemeinden (leicht variierend je nach Sozialindex) und die Gehälter für die Lehrpersonen bestimmt. Diese Vorgaben sind für die Schulgemeinden verbindlich und zwingend. So kann eine Schulgemeinde beispielsweise die vorgegebene Klassengrösse (Anzahl Schüler/innen) nicht nach unten anpassen, selbst wenn es die gemeindeeigenen Finanzen erlauben würden. Auch der Umfang der finanziellen Unterstützung für die [QUIMS-Schulen](#) liegt in der Kompetenz des Volksschulamtes.



1.3 Die kantonale Fachstelle für Schulbeurteilung

Ebenfalls in der Bildungsdirektion angesiedelt ist die relativ neue [Fachstelle für Schulbeurteilung](#), die seit dem Schuljahr 2007/08 die vormalige Bezirksschulpflege abgelöst hat. Eine der Hauptaufgaben der Fachstelle ist die [Qualitätssicherung](#) an den Zürcher Volksschulen. In einem umfassenden Prozess evaluiert die Fachstelle für Schulbeurteilung alle vier Jahre jede Volksschule im Kanton Zürich und erstellt dazu einen umfassenden Bericht und gibt allfällige Empfehlungen zur Qualitätssteigerung ab. Dieser Evaluations-Bericht geht an das Schulpflegepräsidium sowie an die Schulleitung. In einem weiteren Schritt wird er in geeigneter Form dem Schul-Team und zusammen oder in der Folge auch dem Elternrat oder Elternforum präsentiert. Die Fachstelle empfiehlt, den Bericht und den Massnahmenplan transparent und für alle Eltern zugänglich ins Internet zu stellen. Dies entspricht auch den Grundsätzen des neuen [kantonalen Gesetzes zum Öffentlichkeitsprinzip IDG/Informations- und Datenschutzgesetz](#), das am 1. Oktober 2008 in Kraft trat.

1.4 Der kantonale Bildungsrat

Der [Bildungsrat](#) gehört nicht direkt zur Bildungsdirektion, ist aber ein vom [Kantonsrat](#) gewähltes politisches Gremium, mit weit reichenden Entscheidungskompetenzen im Bildungsbereich (Lehrmittel, Lehrplan und Stundentafel der Volksschule). Zudem verfügt der Bildungsrat auch über pädagogisches Weisungsrecht gegenüber den Berufsschulen, den Mittelschulen und den Gymnasien. Er sorgt auch für die Koordination zwischen diesen Bildungsstufen und erlässt die entsprechenden Lehrpläne und Reglemente. Über finanzielle Kompetenzen verfügt der Bildungsrat nicht. Das Gremium besteht aus 9 Mitgliedern. Die amtierende Regierungsrätin hat ständigen Einsitz im Bildungsrat und amtiert immer auch als dessen Präsidentin. Ferner haben die Lehrkräfte aus Volksschule, Berufsschule und Mittelschule einen gesetzlichen Anspruch auf einen Sitz und somit eine ständige Interessenvertretung im Bildungsrat. Weitere gewählt Mitglieder sind Persönlichkeiten aus Bildung, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Sozialwesen. Der direkte Link zu den [aktuellen Mitgliedern](#).

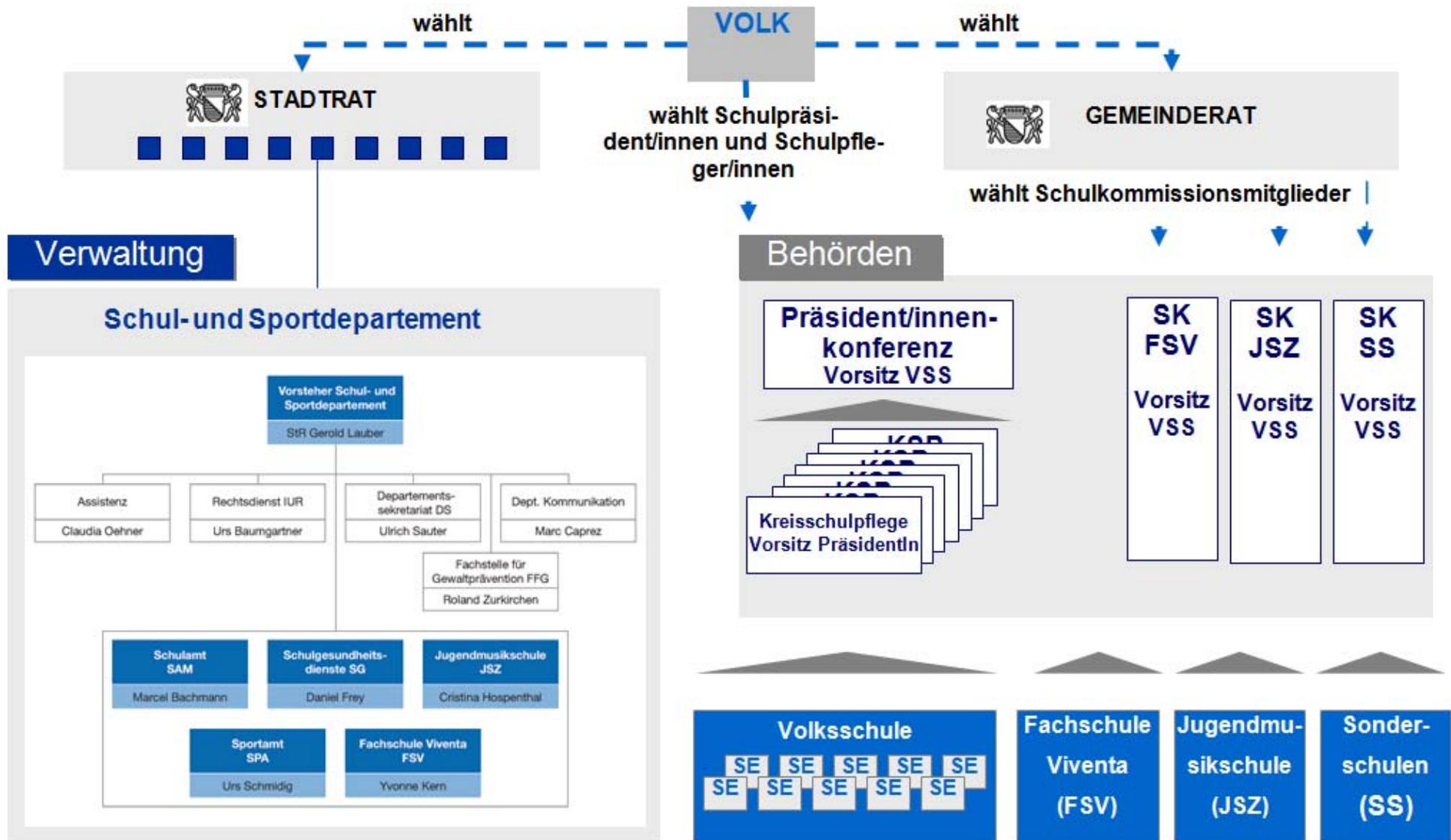


2. Die Stadt Zürich

2.1 Die politische Gemeinde Stadt Zürich

Die Umsetzung der kantonalen Vorgaben obliegt den Gemeinden. Die Stadt Zürich als Stadt ist dabei (wie auch Winterthur) ein Sonderfall. Sie ist eine so genannte Einheitsgemeinde, bei der politische Gemeinde und Schulgemeinde vereinigt sind. Um jedoch eine ausreichende Nähe der Schulbehörden zu Eltern und Kindern zu gewährleisten, ist die Stadt für die unmittelbare Führung und Beaufsichtigung der Volksschule in 7 Schulkreise mit je einer Kreisschulpflege ([Glattal](#), [Letzi](#), [Limmattal](#), [Schwamendingen](#), [Uto](#), [Waidberg](#), [Zürichberg](#)) aufgeteilt.

Die aus dem Vorsteher (VSS) des städtischen Schul- und Sportdepartements (SSD) und den sieben Schulpräsidien zusammengesetzte Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (PK) ist die gesamtstädtische Schulpflege. Sie legt die gesamtstädtische Strategie und Planung für das Volksschulwesen in der Stadt Zürich fest. Sowohl der Vorsteher, derzeit Stadtrat Gerold Lauber, als auch die Schulpräsidentinnen und -präsidenten und die Schulpfleger/innen werden vom Volk gewählt. Die städtische Gemeindeordnung sieht vor, dass der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements zugleich Präsident der PK sowie der drei Schulkommissionen ist, die für die Beaufsichtigung weiterer Schulbereiche (Fachschule Viventa, Jugendmusikschule, Sonderschulen) zuständig sind.



Legende

VSS: Vorsteher Schul- und Sportdepartement. StR: Stadtrat. SK: Schulkommission. KSP: Kreisschulpflege. SE: Schuleinheit.



2.2 Das städtische Schul- und Sportdepartement (SSD)

Der zuständige [Stadtrat Gerold Lauber](#) führt als **Vorsteher** das ihm als Verwaltungsabteilung zugeteilte [Schul- und Sportdepartement \(SSD\)](#), das die Funktion eines «back office» mit Bildungs- und Organisationsexperten im städtischen Schulwesen einnimmt. Das SSD ist in folgende Dienstabteilungen unterteilt: In das [Schulamts \(SAM\)](#), die [Schulgesundheitsdienste \(SG\)](#), die [Fachschule Viventa \(FSV\)](#) (10. Schuljahr, Berufsvorbereitung und -bildung, Integration, Erwachsenenbildung), die [Jugendmusikschule \(JSZ\)](#) und das [Sportamt \(SPA\)](#). Ausserdem erbringen weitere Stabsstellen wie zum Beispiel der Rechtsdienst, die Kommunikationsabteilung und das Departementssekretariat Dienstleistungen für die Volksschule der Stadt Zürich. Auch die [Fachstelle für Gewaltprävention](#) ist hier angesiedelt.

Wichtige Aufgaben und Funktionen des Departements:

- Führung der Präsidial- und Stabsgeschäfte der gesamtstädtischen Schulbehörden
- Sicherstellung der zentralen Administration
- Führung der gesamtstädtischen Schuldienste (Schulärztlicher Dienst, Schulpsychologischer Dienst, Schulzahnärztlicher Dienst) und der Fachstelle für Gewaltprävention
- Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur

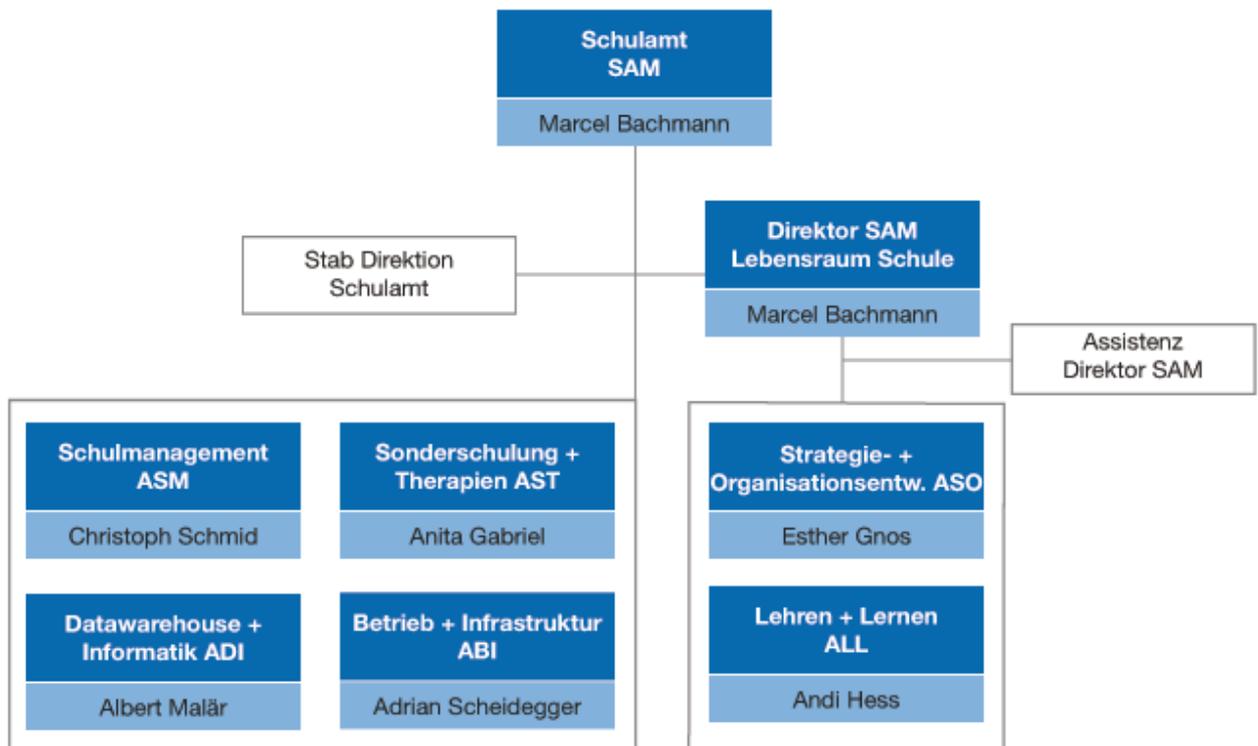


2.2.1 Das Schulamt (SAM)

Das **Schulamt** als Dienstabteilung des Schul- und Sportdepartements ist strategisch und operativ zuständig für die **Qualität** der städtischen **Volksschulen** und für ihre **Weiterentwicklung**. Es koordiniert die Tätigkeit der Schulkreise und die Zusammenarbeit mit den kantonalen Schulbehörden und führt die Finanzen des Gesamtsystems der städtischen öffentlichen Schulen.

Wichtigste Aufgaben und Funktionen des Schulamts:

- Qualitätsentwicklung und -sicherung der Volksschule
- Führung Sekretariat Schulpräsident/innenkonferenz (PK)
- Finanzielle Führung der städtischen öffentlichen Volksschule
- Zusammenarbeit mit kantonalen Schulbehörden

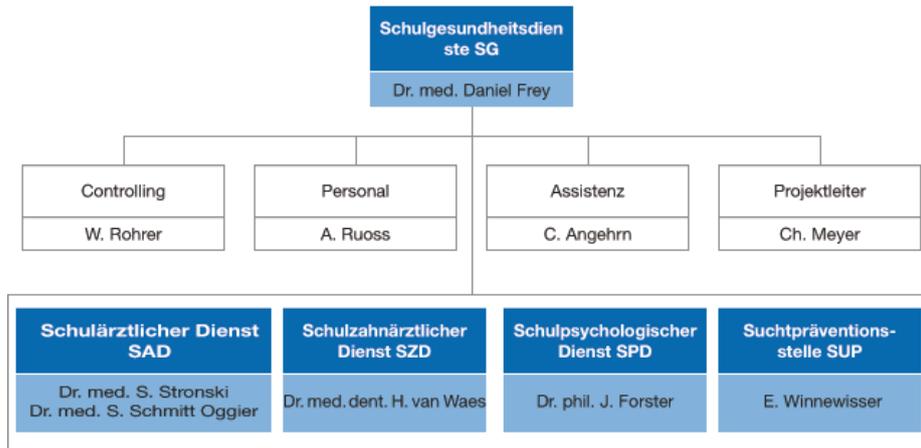


[Organigramm SAM](#)



2.2.2 Die Schulgesundheitsdienste (SG)

Die Schulgesundheitsdienste umfassen die Bereiche Schulärztlicher Dienst, Schulzahnärztlicher Dienst, Schulpsychologischer Dienst und die Suchtpräventionsstelle. Sie umfassen jedoch nicht die Fachstelle für Gewaltprävention (zuständig zum Beispiel für Mobbing, psychische und physische Gewalt, Umgang mit Handy- und Internet-Kriminalität), die als Stabsstelle beim Vorsteher des SSD angesiedelt ist.



[Organigramm SG](#)

Auch die Schulsozialarbeit hat einen Sonderstatus: Diese ist nicht ein Beratungsangebot des Schul- und Sozialdepartements, sondern des Sozialdepartements. Die Schulsozialarbeiter/innen arbeiten jedoch direkt in den Schulen und pflegen auf Wunsch des Kindes und der Eltern einen Austausch mit den Lehrpersonen. Sie haben die Aufgabe, den Kindern, den Familien und den Lehrpersonen entlastend beizustehen.



2.3 Die Kreisschulpflegen

Die Stimmberechtigten wählen alle vier Jahre die **Mitglieder der Kreisschulpflege (KSP)** als Laienbehörde und eine/n vollamtliche/n **Kreisschulpräsident/in**. Dieses Gremium sorgt zusammen mit den Schulleitungen, den Lehrpersonen, den Kindergärtner/innen, den Hortner/innen und dem Hauspersonal für einen geregelten Schulbetrieb, der den gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen entspricht. Den Kreisschulpräsident/innen obliegt somit die **unmittelbare Führung und Aufsicht über die Schulen und Lehrpersonen ihres Schulkreises**. Die einzelnen **Schulpfleger** sind in den so genannten **Aufsichtskommissionen (AK)** zusammengefasst, die jeweils auch ein **AK-Präsidium** haben. Die Kreisschulpflegen beschäftigen ausser den gewählten Behörde-Schulpflegemitgliedern noch weitere Personen, die im Sekretariat angestellt sind. Diese sind nicht vom Volk gewählt, gehören administrativ der Verwaltung und nicht der Behörde an. Die Kreisschulpflegen haben je eine eigene Geschäftsordnung und sind nicht alle identisch organisiert.

Wichtigste Aufgaben und Funktionen der Kreisschulpflege:

- Strategische Führung der Schulen im Schulkreis
- Personalwesen im Schulkreis, Entscheidungs-Kompetenz über Anstellungen, Entlassungen und Versetzungen Schulleitungen und Lehrpersonen
- Mitarbeiterbeurteilung (MAB) der Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung
- Schülereinteilung in die jeweiligen Schulen, Kindergärten und Horte. **Merke:** Die KSP teilt die Schüler nicht «nur» in die Schuleinheiten zu, die oft aus mehreren Schulhäusern, Kindergartenlokalen und ev. Horten bestehen, sondern tatsächlich in die einzelnen Schulhäuser, Kindergärten und Horte. Die Feineinteilung in die Klassen in einem grösseren Schulhaus obliegt jedoch der Schulleitung.
- Behandlung von Gesuchen bezüglich Schuleinteilungen.
- Behandlung von Begehren von Eltern um Beurteilung von Anordnungen der Schulleitungen (Absenzenbewilligungen, Disziplinar massnahmen)
- Gegen in Verfügungsform ergangene Entscheide der Kreisschulpflegen können Eltern Rekurs beim Bezirksrat erheben. Wo keine Verfügung ergeht, besteht die Möglichkeit einer Aufsichtbeschwerde beim Bezirksrat oder der Bildungsdirektion (vgl. Kapitel Rechtsschutz in Schulsachen).
- Qualitätsentwicklung und -sicherung in den Schulen
- Führung und Aufsicht der Schulleitenden
- Umsetzung der kantonalen Vorgaben im Schulkreis



(zum Beispiel Klassengrössen, Anzahl Lehrpersonen, integrative Förderung, etc.)

- Fachbereichleitung Hort/Betreuung/Tagesstrukturen für Schulkreis, Umsetzung der kantonalen und städtischen Vorgaben und Anforderungen, Bedarfserhebung und Bedarfsabschätzung und -analyse für die Quartiere und Schulen

Organisation und Organigramme der sieben Kreisschulpflegen der Stadt Zürich

[Kreisschulpflege Glattal](#)

[Kreisschulpflege Letzi](#)

[Kreisschulpflege Limmattal](#)

[Kreisschulpflege Schwamendingen](#)

[Kreisschulpflege Uto](#)

[Kreisschulpflege Waidberg](#)

[Kreisschulpflege Zürichberg](#)



2.4 Die geleitete Schule und die Schulleitung

Kernstück des neuen Volksschulgesetzes bildet die Einführung der Geleiteten Schulen, die in der Stadt Zürich nun schon abgeschlossen ist. [Schulleiterinnen und Schulleiter](#) übernehmen **Führungsaufgaben in den Schulen** und sind mit **bestimmten Kompetenzen** und einer **beschränkten Autonomie** ausgestattet. Sie leiten die Schule und wirken bei Personalgeschäften mit.

Zur Klärung des Begriffs «**Schule**»: Damit ist in der Stadt Zürich eine **Schuleinheit** gemeint, die **nicht** nur aus **einem Schulhaus, sondern aus mehreren Schulhäusern, Kindergärten und Horten** bestehen kann und von einer gemeinsamen Schulleitung geführt wird. Je nach Grösse der Schule kann die Schulleitung aus einer oder mehreren Personen bestehen, welche sich die Aufgaben teilen.

Wichtigste Aufgaben und Funktionen der Schulleitung:

- Operative Führung der Schule
- Führung Personal in der Schule, Vorschlagsrecht bei Anstellungen Lehrpersonen
- Mitarbeiterbeurteilung (MAB) der Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulpflegemitgliedern
- Schülereinteilung in die Klassen
- Verantwortung für pädagogische Ausrichtung der Schule im Rahmen der kantonalen Vorgaben bezüglich Stundentafel, Lehrplan, Lehrmittel, integrativer Förderung, etc.
- Vermittlungsaufgaben zwischen den verschiedenen Interessengruppen (zum Beispiel auch bei Konflikten im Team, mit Behörden, mit Lehrpersonen, mit Eltern, mit Schülern, etc.)
- Verantwortung für den effizienten Einsatz der Ressourcen und finanziellen Mittel.
- Verantwortung für Globalkredit der Schule (zum Beispiel für Weiterbildung, Elternmitwirkung, Projekte).
- Neu seit Schuljahr 2009/10: Verantwortung für Betreuung/Tagesstrukturen/Horte in der eigenen Schule mit neuer Fachbereichsleitung Betreuung, die aber erst ab Schuljahr 2011/12 flächendeckend eingeführt sein wird.



3. Rechtsschutz in Schulsachen

Die Schule ist Teil des Schweizer Rechtsstaates. Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern / ihre gesetzlichen Vertreter können **Anordnungen (Verfügungen)** der Schule (Schulleitung / Kreisschulpflege), die in ihre Rechte eingreifen, mit **Rekurs** beim **Bezirksrat** anfechten und dessen Entscheid mit **Beschwerde** an das **Verwaltungsgericht** weiterziehen. Beispiele:

- Schullaufbahnentscheide
- Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die Schule
- Zuweisung zur Sonderschulung
- Ablehnung von Dispensationsgesuchen
- Disziplinarmaßnahmen von Schulleitung (wie Aussprache, schriftlicher Verweis, Versetzung in eine andere Klasse) und Schulpflege (wie Wegweisung vom fakultativen Unterricht, vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis max. 4 Wochen, Versetzung in eine andere Schule, Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr) gemäss [§52 VSG \(Volksschulgesetz\) Abs. 1 lit. a und b.](#)

(Anfechtbare) Anordnungen der Schulleitung gemäss [§ 74 VSG](#) / Volksschulgesetz müssen schriftlich erfolgen, die Begründung kann aber mündlich mitgeteilt werden. Schulleiter-Anordnungen können von den Eltern nicht direkt beim Bezirksrat angefochten werden. Es ist eine Art «Einspracheverfahren» bei der Kreisschulpflege vorgelagert, das die Eltern mit der einfachen (möglichst schriftlichen) Erklärung, dass sie in der fraglichen Angelegenheit einen Entscheid der Kreisschulpflege verlangen, auslösen können. Diese Erklärung ist von den Eltern innert 10 Tagen ab Erhalt der Anordnung der Schulleitung abzugeben. Die Schulpflege entscheidet dann in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens.

Nicht jeder schulische Akt ist mit Rekurs anfechtbar. Beim Grossteil der pädagogischen oder organisatorischen Massnahmen des schulischen Alltagsbetriebs handelt es sich um so genannte **Realakte**, die keine unmittelbaren Rechtswirkungen haben und daher nicht mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können. Nur die formlose **Aufsichtsbeschwerde** bei der Aufsichtsbehörde - also in der Regel bei der Kreisschulpflege - ist in diesen Fällen möglich. Beispiele:

- Unterrichtsgestaltung der Lehrperson und damit zusammenhängende Weisungen gegenüber Schülerinnen und Schülern
- Disziplinarmaßnahmen durch Lehrperson gemäss [§56 VSV](#) / Volksschulverordnung



(wie Wegweisung aus dem Schulzimmer für kurze Zeit, sinnvolle Zusatzarbeit, nach Mitteilung an die Eltern Anwesenheit in der Schule während der unterrichtsfreien Zeit).

- Weisungen der Pausenaufsicht
- Notengebung und Zeugnis

3.1 Instanzenzug im Volksschulwesen

